

PARLAMETARISCHE INITIATIVE von Monika Spring (SP, Zürich), Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon) und Markus Schaaf (EVP, Zell)

betreffend Erhöhung des Anteils neuer erneuerbarer Energien durch vertragliche Verpflichtung

Das Energiegesetz des Kantons Zürich (730.1) wird wie folgt geändert:

(Randtitel)

Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien. Vertragliche Verpflichtung zum Bezug neuer erneuerbarer Energien.

§ 10a Abs. 1 Neubauten müssen so ausgerüstet werden, dass höchstens 60% des zulässigen Energiebedarfs für Heizung, Kühlung, Warmwasser und Geräte mit nichterneuerbaren Energien gedeckt werden.

Abs. 2 (neu) Höchstens die Hälfte des restlichen Energiebedarfs kann mittels einer vertraglichen Verpflichtung zum Bezug neuer erneuerbarer Energien, insbesondere aus Photovoltaik, Solarthermie, Windkraft, Geothermie, Biogas und Bioöle ausgewiesen werden.

Abs. 3 (neu) Die vertragliche Verpflichtung gemäss Abs. 2 ist mindestens alle 5 Jahre gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.

Monika Spring
Esther Hildebrand
Markus Schaaf

Begründung:

Die Klimaerwärmung und die 2011 vom Bundesrat und Parlament beschlossene Energiestrategie 2050 erfordern eine raschere Gangart bei der Umstellung auf erneuerbare Energien. So hat der Bundesrat Ende 2012 beschlossen, die Förderbeiträge für neue erneuerbare Energien zu erhöhen. Das Parlament hat in der Juni-Session der entsprechenden Vorlage zugestimmt.

Im Gebäudebereich liegt nach wie vor das grösste Potenzial für die CO₂-Reduktion. Durch Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien bei Neubauten (§10a des kantonalen Energiegesetzes) kann eine raschere Umsetzung der Klimaziele erreicht werden. Da neu der Bezug neuer erneuerbarer Energien zur Hälfte angerechnet werden kann, müssen die Bauträgerschaften auch nicht grössere Investitionen für die Erfüllung des erhöhten Anteils erbringen. Gleichzeitig wird der Absatz von Solar- oder Windstrom bzw. Biogas erhöht.

Damit könnte auch die Forderung der Motion KR-Nr. 267/2011 von Gabriela Winkler (Erweiterung der Interpretation «Ausrüstungspflicht» bei Versorgung mit Biogas – Zulassung zur Erfüllung des erneuerbaren Anteils gemäss § 10a des kantonalen Energiegesetzes) erfüllt werden, ohne dass dabei ein Energieträger bevorzugt wird.

Die vertragliche Verpflichtung für den Bezug von neuer erneuerbarer Energie kann z.B. alle 5 Jahre durch Einreichen eines entsprechenden Formulars bei der Gemeinde erfolgen. Zur Sicherung der vertraglichen Verpflichtung bei einer Eigentumsübertragung genügt eine Anmerkung im Grundbuch.